

03

Bebauungsplan Nr. 93 „Östlich Sieverts Kamp“ Verfahren gemäß § 13 b des Baugesetzbuches (BauGB)

- 1. Aufstellungsbeschluss**
- 2. Entwurfsbeschluss**
- 3. Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit**
- 4. Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Bereich: Grundstücke Gemarkung Nordwalde Flur 50, Flurstücke 33, 179 teilweise sowie Flur 46, Flurstücke 59 teilweise und 61 teilweise.

Der Rat der Gemeinde Nordwalde hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2017 folgende Beschlüsse gefasst:

„Zu 1.

Der Bebauungsplan Nr. 93 „Östlich Sieverts Kamp“ wird für den Geltungsbereich – dessen Lage und Abgrenzung aus der beigefügten Darstellung ersichtlich ist – im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b in Verbindung mit § 13 a BauGB aufgestellt (**Anlage**).

Zu 2.

Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 93 „Östlich Sieverts Kamp“ nebst Begründung wird gemäß dem Beschluss des Planungs-, Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses zugestimmt (**Anlagen**).

Zu 3.

Gemäß § 13 a Absatz 2 Ziffer 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Ziffer 1 BauGB wird von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 BauGB abgesehen.

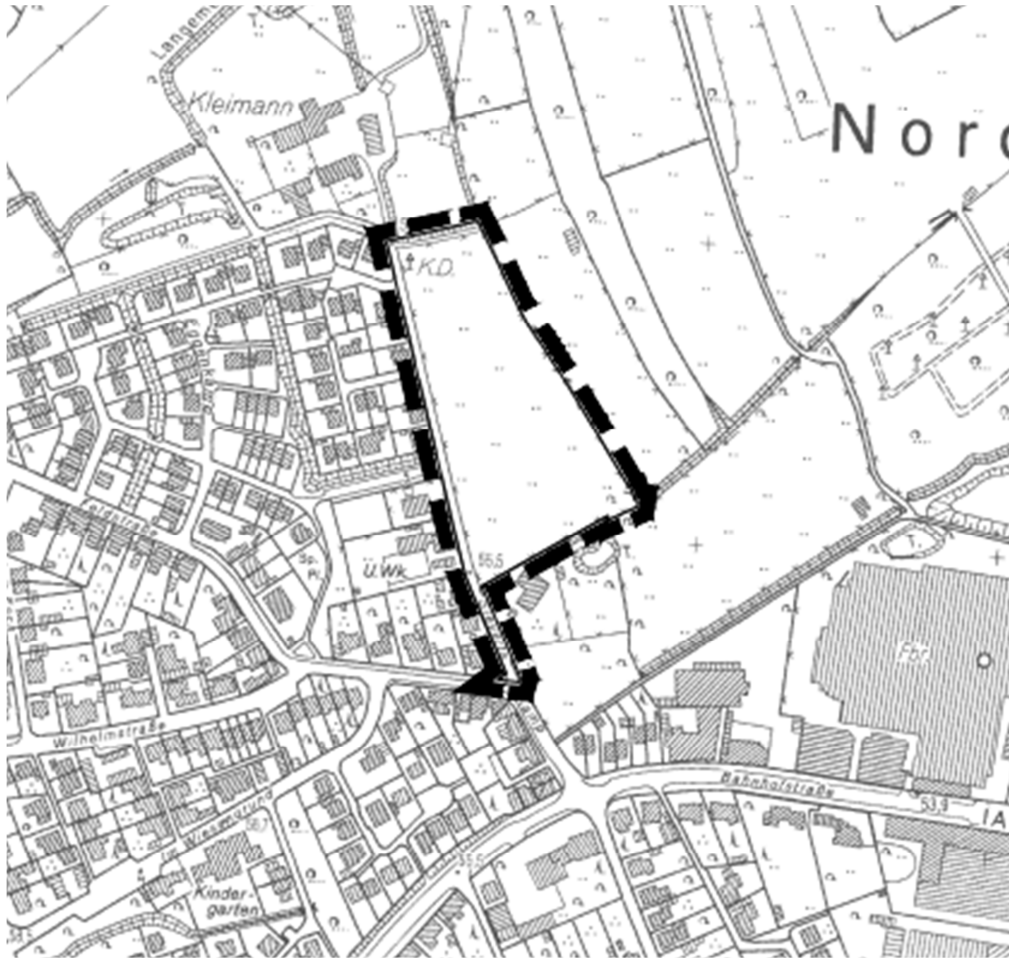
Der betroffenen Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Stellungnahme durch eine öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Absatz 2 Ziffer 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Ziffer 2 BauGB sowie § 3 Absatz 2 BauGB zu geben.

Zu 4.

Gemäß § 13 a Absatz 2 Ziffer 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Ziffer 1 BauGB wird von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 4 Absatz 1 BauGB abgesehen.

Den berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 13a Absatz 2 Ziffer 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Ziffer 3 BauGB zu geben.“

Der räumliche Geltungsbereich entsprechend der Beschlüsse - dessen Lage und Abgrenzung - ist im Übersichtsplan dargestellt:



Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wird hiermit bekannt gemacht:

Der Bebauungsplan Nr. 93 „Östlich Sieverts Kamp“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 b in Verbindung mit § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 93 „Östlich Sieverts Kamp“ im Verfahren gemäß § 13 b BauGB nebst Begründung und die Stellungnahme zum Immissionsschutz für den Mobilfunkstandort liegt

**in der Zeit vom 20. Oktober 2017 bis 20. November 2017 einschließlich
in der Gemeinde Nordwalde,
Bahnhofstraße 2, Zimmer 26,**

während der Dienststunden

**montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

1. Stellungnahme zum Immissionsschutz für den Mobilfunkstandort durch die Deutsche Funkturm Zentrale vom 03.08.2017.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 93 „Östlich Sieverts Kamp“ unberücksichtigt bleiben.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates vom 10. Oktober 2017 übereinstimmen und nach § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Absatz 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Zudem werden hiermit die vorstehenden Beschlüsse gemäß § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Nordwalde ortsüblich bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 12. Oktober 2017

gez. Schemmann